

# Kommunale Wärmewende – Rolle der Wärmenetze

Wärmewende Forum Hessen 2023

15. Juni 2023

Marburg

Klaus Gütling

## Bedeutung der Fernwärme im Rahmen der Energiewende

- Aktuell werden etwa 10 TWh Wärme über Fernwärmeleitungen an Verbraucher geliefert (ca. 12% des Wärmebedarfs)
- Wärmenetze gelten in vielen Gebieten als die einzig sinnvoll umsetzbare Möglichkeit zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung (z.B. in Altstadtbereichen oder hoch verdichteten Siedlungsgebieten)
- Nach groben Schätzungen ist davon auszugehen, dass bis 2045 die Zahl der Fernwärmeanschlüsse verdoppelt bis verdreifacht werden muss.
- Aktuelle Schätzung des Ausbaus- und Investitionsbedarfs der Stadt Wiesbaden liegt bei 300 – 400 Mio. Euro über 15 Jahre



## Förderung von Wärmenetzen

- Förderung erfolgt primär durch den Bund
- Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Förderung der Investitionen mit 40% und teilw. Betriebskostenförderung
- Förderung nach dem KWKG
- Förderung mit Mitteln des hessischen Programms „Effiziente Wärmenetze“: Förderung der Investitionen i.d.R. mit 40% (nur für Sonderfälle, Hauptanteil der Förderung muss über das BEW erfolgen)
- Weitere Informationen zur Förderung in Hessen:  
<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/energietechnologien>

## Unterstützung des Landes bei Planung und Umsetzung von Wärmenetzen

Unterstützungsleistungen werden weitgehend von der LEA bereitgestellt (Anfragen bitte an Herrn Hofheinz):

- Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Wärmewende-Coaching
- Stellungnahmen zu fachlichen Einzelfragen
- Unterstützung bei der Erstellung von Projektskizzen oder Vorstudien für Wärmenetze; je nach Umfang und Ausrichtung ist Vollfinanzierung oder Förderung möglich.
- Unterstützung bei der Projektsteuerung von Drittprojekten

## Pflicht zur Aufstellung von Dekarbonisierungsplänen im neuen HEG

- § 13 Abs. 3 HEG:

„... (3) Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind die Wärmenetzbetreiber verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen. Darin soll beschrieben werden, wie der Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an der gelieferten Wärme bis 2030 auf mindestens 30 Prozent und bis 2045 auf 100 Prozent ansteigen soll.“

# Konkretisierung der Pflicht zur Erstellung der Dekarbonisierungspläne in der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung

- Frist: Erstellung bis zum 28.11.2026
- Mindestinhalte werden bestimmt
- Synchronisierung mit der kommunalen Wärmeplanung und gemeinsame Datengrundlagen werden festgelegt
- Transformationsplan nach der „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) wird als gleichwertig anerkannt.



# Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- gesetzliche Verankerung des Ziels, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen
- Pflicht zur Wärmeplanung bereits ab 10.000 EW
- Fristen unterscheiden sich vom HEG
- Ist für ein „Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wärmenetz vorgesehen, so sind Gebäudeeigentümer von der 65%-EE-Verpflichtung zunächst befreit.



## Verhältnis zu Länderplanungen und -regelungen

- Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das innerhalb von sechs Monaten nach dem [Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan erstellt und verabschiedet wird (bestehende Wärmepläne). Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.
- Verordnungsermächtigung für die Länder zur Konkretisierung der Durchführung der Wärmeplanung.

## Wesentliche Regelungen des Entwurfs zu Wärmenetzen

- Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2024 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden.
- Der Anteil von Biomasse an der erneuerbaren Wärme wird beschränkt
- Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

## Fazit

- Wärmenetze müssen stark aus- und zugebaut werden um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere in stark verdichteten Gebieten zu erreichen.
- Kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierungsplanung für bestehende Netze sollen gemeinsam die Grundlagen hierfür legen.
- Es gelten in Hessen zunächst die Vorgaben des HEG sowie der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung
- Sobald das Gesetz des Bundes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze verabschiedet ist können Aussagen zur Übergangszeiträumen getätigt werden.